



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT  
IN KENIA

V.D. HANDELSABTEILUNG

No. Uganda 821 AVA  
GATT

NAIROBI, 11. Januar 1968.

P. O. Box 20008 (CARGEN HOUSE)  
Tel. 28735

Ref.

521.73.UG.- F/b

22. JAN. 1968

Handelsabteilung  
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement,

Kopie an

B e r n

Investitionsschutzvertrag  
mit U g a n d a

Herr Botschafter,

Ich komme zurück auf meine Besprechungen mit Herrn Vizedirektor Bühler und Herrn Dr. Frankhauser im vergangenen September und erinnere Sie an die Note des Aussenministeriums von Uganda vom 16. August, in der die Bereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen bekundet wird.

Ich habe die oben erwähnten Herren über meine Vorbesprechung in Entebbe informiert und ihnen von den vorläufigen Bemerkungen des zuständigen Sachbearbeiters im ugandesischen Aussenministerium Kenntnis gegeben. Gestützt hierauf wollten Sie einen neuen Vertragsentwurf ausarbeiten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir diesen Text bald schicken könnten, da ich im Sinne habe, mich im Februar nach Uganda zu begeben.

Bei meinem Aufenthalt in Bern habe ich auch den Delegierten für technische Zusammenarbeit darüber verständigt, dass Uganda neben dem Abschluss eines Investitionsschutzabkommens ein Abkommen über technische Zusammenarbeit wünscht. Es wurde ausgemacht, dass dies nach Möglichkeit vermieden werden soll, da keine grössere Aktivität der Technischen Zusammenarbeit in Uganda geplant ist. Immerhin war der Delegierte damit einverstanden, dass auf das ugandesische Begehren eingetreten werden soll, wenn davon der Abschluss eines Investitionsschutzvertrages abhängig gemacht wird.

Im weiteren erinnere ich daran, dass auch ein Abkommen über Doppelbesteuerung gewünscht wird, da sich nach ungan-  
desischer Auffassung - die offensichtlich vom Vertragswerk mit der Bundesrepublik Deutschland inspiriert ist - die Doppelbesteuerungsfrage im Moment von Firmengründungen automatisch stellt. Auch hier wird man bei den Verhandlungen versuchen müssen, die Ugandesen von dem Begehren abzubringen, da im Moment noch keine Notwendigkeit für ein solches Abkommen besteht, doch darauf einzugehen, wenn diese Forderung

ebenfalls als conditio sine qua non betrachtet wird.

Für Ihre baldige Stellungnahme wäre ich Ihnen dankbar.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Klein', is written below the typed name.